

V o r l a g e des Verwaltungsausschusses
zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Sicherung der Pfarrhäuser und zur Flexibilisierung der
Dienstwohnungspflicht (Drucksache Nr. 09/18)

Der Verwaltungsausschuss (federführend) empfiehlt, das Kirchengesetz zur Sicherung der Pfarrhäuser und zur Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht in der anliegenden Fassung zu beschließen. Beteiligt waren der Rechtsausschuss, der Theologische Ausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss, der Finanzausschuss, der Bauausschuss und der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung.

Berichterstatter: Synodaler Ehrmann

Anlage:

Synopse des Gesetzes zur Sicherung der Pfarrhäuser und zur Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht

**Kirchengesetz
zur Sicherung der Pfarrhäuser und zur Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetz
(PBEG)**

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für alle kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Als Pfarrhäuser im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten alle Pfarrdienstwohnungen, einschließlich der als Pfarrdienstwohnungen angemieteten Objekte.

§ 2

Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan

(1) Für jedes Dekanat ist auf Grundlage des Sollstellenplans für Pfarrstellen ein Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan für Pfarrhäuser zu erstellen.

(2) Durch den Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan ist festzulegen, welche Pfarrhäuser auf Dauer erhalten (Kategorie A), welche mittelfristig gehalten (Kategorie B), welche Pfarrhäuser aufgegeben (Kategorie C) und wo neue Pfarrhäuser errichtet (Kategorie D) werden sollen.

(3) Für Kirchengemeinden oder pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden, denen nach dem Sollstellenplan für Pfarrstellen mehr als 1,0 Pfarrstellen zugewiesen werden, ist in der Regel mindestens ein Pfarrhaus im Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan vorzusehen. Das Dekanat kann auf die Verbindung einer Pfarrstelle mit einem Pfarrhaus als Dienstwohnung auf Dauer absehen, wenn

- die Pfarrstelle einen geringeren Umfang als eine volle Stelle hat,
- aufgrund der Dienstwohnungspflicht zu befürchten ist, dass die Stelle nicht besetzt werden kann oder
- besondere Kooperationsformen (pfarramtliche Verbindung, Teampfarramt, Arbeitsgemeinschaften etc.) oder besondere gemeindliche Konzepte vor Ort gegeben sind.

Die Erreichbarkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer ist dabei zu gewährleisten.

(4) Die Anmietung von Pfarrhäusern ist nur im Ausnahmefall vorzusehen, wenn sich die Anmietung wirtschaftlich günstiger als ein kircheigenes Pfarrhaus darstellt oder der Bedarf für ein Pfarrhaus für einen begrenzten Zeitraum besteht.

§ 3

Kategorisierung

(1) Pfarrhäuser sind der Kategorie A zuzuordnen, wenn ein Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer auf Dauer gegeben ist, der Erhalt wirtschaftlich vertretbar ist und keine Anhaltspunkte für den Wegfall des Bedarfs zu erkennen sind.

(2) Pfarrhäuser sind der Kategorie B zuzuordnen, wenn bis auf weiteres Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer besteht, jedoch Anhaltspunkte bestehen, dass der Bedarf zukünftig z. B. durch Verringerung der Gemeindegliederanzahl wegfallen kann.

(3) Pfarrhäuser sind der Kategorie C zuzuordnen, wenn kein Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung besteht und auch keine Anhaltspunkte bestehen, dass ein solcher Bedarf zukünftig wieder entstehen kann.

(4) Die Errichtung eines neuen Pfarrhauses durch Neubau, Ankauf oder Anmietung ist vorzusehen (Kategorie D), wenn durch den Sollstellenplan ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wird und durch ein bestehendes Pfarrhaus der Bedarf räumlich oder wirtschaftlich in nicht angemessener Weise erfüllt werden kann.

(5) Bei der Kategorisierung der Pfarrhäuser sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Symbolwirkung, Bedeutung für den kirchlichen Auftrag, städtebauliche Signifikanz, Ensemblewirkung;
2. Standort, Erreichbarkeit, infrastrukturelle Anbindung;
3. Denkmalschutz, Zustand (baulich, energetisch), Bauunterhaltungsbedarf, Investitionsbedarf;
4. Größe, Raumaufteilung, Nutzbarkeit, Ausstattung, Wohnstandard.

§ 4 Verfahren

- (1) Der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan ist unter Mitwirkung der Kirchengemeinden durch die Kirchenverwaltung auf der Grundlage des Dekanatsstellstellenplans für Pfarrstellen unter Darlegung der bewerteten Kriterien vorzubereiten, mit dem Dekanatsynodalvorstand einvernehmlich abzustimmen und von diesem der Dekanatsynode zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan wird von der Dekanatsynode beschlossen und ist der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Abweichungen von dem mit der Kirchenverwaltung vorbereitendem Entwurf bedürfen der schriftlichen Begründung.
- (3) Soweit ein neuer Stellstellenplan für Pfarrstellen beschlossen und kirchenaufsichtlich genehmigt ist, ist der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan entsprechend zu überarbeiten und neu durch die Dekanatsynode zu beschließen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 5 Wirkungen

- (1) Pfarrhäuser, die nach dem Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan der Kategorie A zugeordnet sind, sind bei außerordentlichen, gesamtkirchlichen Bauzuweisungen besonders zu berücksichtigen. Soweit bei diesen ein Renovierungs- oder Modernisierungsbedarf besteht, ist dieser durch die Kirchenverwaltung in dem Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan festzustellen. Der kirchliche Eigentümer des Pfarrhauses ist verpflichtet, mit Unterstützung der Kirchenverwaltung ein Konzept (Maßnahmenplan) zu erstellen, wie und in welchem Zeitraum diesem Bedarf begegnet werden soll.
- (2) Pfarrhäuser, die der Kategorie B zugeordnet sind, sind durch den kirchlichen Eigentümer in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Maßnahmen der großen Bauunterhaltung sind zu genehmigen, soweit sie zur Erhaltung des gebrauchsfähigen Zustandes erforderlich sind.
- (3) Pfarrhäuser, die der Kategorie C zugeordnet sind, gelten drei Monate nach rechtskräftiger Zuordnung zu der Kategorie C als entwidmet. Ein Anspruch auf gesamtkirchliche Gebäudezuweisung entfällt ab diesem Zeitpunkt. Sie sind einer neuen Nutzung zuzuführen oder zu veräußern. Das Angebot zur Vermietung oder zur Veräußerung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 6 Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan ist nach Rechtswirksamkeit den betroffenen kirchlichen Eigentümern und Wohnungsgebern in Textform durch das Dekanat zur Kenntnis zu geben.
- (2) Gegen die sie betreffende Festsetzung des Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplans steht der kirchlichen Körperschaft der Einspruch an die Kirchenleitung zu.
- (3) Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Bekanntmachung des Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplans bei der Kirchenleitung zu erheben und hat aufschiebende Wirkung.
- (4) Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung sind der Dekanatsynodalvorstand und die betroffene kirchliche Körperschaft anzuhören. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Artikel 2 Änderung des Kirchenbaugesetzes

§ 6 des Kirchenbaugesetzes vom 25. April 2009 (ABl. 2009 S. 222) wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung der Zuweisungsverordnung

§ 11 Absatz 5 der Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), zuletzt geändert am 21. November 2014 (ABl. 2014 S. 507), wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Finanzierung von Maßnahmen der großen Bauunterhaltung an Pfarrhäusern, die bis 2024 anfallen, haben die Kirchengemeinden bei entsprechendem Bedarf Anspruch auf zinslose Darlehen der Gesamtkirche. Bei Maßnahmen mit Kosten von mehr als 100.000,00 Euro wird zusätzlich eine Zuweisung in Höhe von 65 Prozent des die Summe von 100.000,00 Euro übersteigenden Betrags gewährt.“

Artikel 4

Änderung der Grundstücksverordnung

In § 9 der Grundstücksverordnung vom 31. August 2017 (ABl. 2017 S. 251) wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Bei der Veräußerung eines Pfarrhauses oder einer Pfarrwohnung, die dem Pfarreivermögen zugehörig sind, wird der Veräußerungserlös in Gebäude- und Bodenwert aufgeteilt. Soweit das Gebäude einen Wert aufweist, ist dieser als Kirchenvermögen, der Wert des Bodens als Pfarreivermögen zu behandeln. Soweit sich die Aufteilung des Veräußerungserlöses nicht auf Grundlage der Wertermittlung des Grundstückes eindeutig bestimmen lässt, ist der Bodenwert entsprechend dem ortsüblichen Bodenrichtwert und der Gebäudewert als den den Bodenrichtwert übersteigenden Restwert des Veräußerungserlöses festzustellen.“

Artikel 5

Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

Die Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 16. Mai 2013 (ABl. 2013 S. 269), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Dienstwohnungspflicht und Anspruch auf Gestellung einer Dienstwohnung

(1) Pfarrfrauen und Pfarrer sowie Pfarrfrauen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die mit der Inhaberschaft oder Verwaltung einer gemeindlichen Pfarrstelle beauftragt sind, sind verpflichtet, eine Dienstwohnung zu beziehen, soweit die Stelle mit einer Dienstwohnungspflicht verbunden ist.

(2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, Pröpstin und Pröpste, Dekaninnen und Dekane sowie stellvertretenden Dekaninnen und Dekane sind verpflichtet, eine Dienstwohnung zu beziehen, wenn die Kirchenleitung bzw. der Dekanatsynodalvorstand vor der Ausschreibung der Stelle festgestellt hat, dass die Zuweisung einer Dienstwohnung im Interesse des Dienstes erforderlich ist. Bei Dekaninnen und Dekanen sowie stellvertretenden Dekaninnen und Dekanen mit gemeindlichem Zusatzdienstauftrag entscheidet der Dekanatsynodalvorstand im Benehmen mit der Kirchengemeinde.

(3) Pfarrfrauen und Pfarrer, die mit der Inhaberschaft oder Verwaltung einer regionalen oder gesamtkirchlichen Pfarrstelle beauftragt sind, sind verpflichtet, eine Dienstwohnung zu beziehen, wenn vor der Ausschreibung der Stelle festgestellt worden ist, dass dies im Interesse des Dienstes erforderlich ist.

(4) Pfarrfrauen und Pfarrer sowie Pfarrfrauen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die mit der Inhaberschaft oder Verwaltung einer gemeindlichen Pfarrstelle beauftragt sind, bei der aufgrund des verbindlich festgestellten Pfarrstellenplans feststeht, dass diese zukünftig aufgehoben wird, sind nicht verpflichtet, eine Dienstwohnung zu beziehen. Die Erreichbarkeit muss gewährleistet sein.

(5) Dienstwohnungspflichtige Personen gemäß der Absätze 1 bis 3 haben einen Anspruch auf Gestellung einer Dienstwohnung.“

2. In § 4 Buchstabe a wird die Angabe „zwölf“ durch die Angabe „achtzehn“ ersetzt.

3. § 22a wird wie folgt gefasst:

„§ 22a

Übergangsbestimmung

§ 3 Absatz 5 gilt entsprechend für Pfarrfrauen und Pfarrer, die am 31. Dezember 2018 Inhaberin oder Inhaber einer Dienstwohnung sind, für die Dauer des Dienstauftrages, innerhalb dessen ihnen die Dienstwohnung zugewiesen wurde.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Synopsis

Entwurf 27.02.2018 (Erste Lesung)	Entwurf 02.11.2018 (Zweite Lesung)
Kirchengesetz zur Sicherung der Pfarrhäuser und zur Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht Vom...	Kirchengesetz zur Sicherung der Pfarrhäuser und zur Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht Vom...
Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:	Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:
Artikel 1 Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetz (PBEG) § 1 Geltungsbereich	Artikel 1 Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetz (PBEG) § 1 Geltungsbereich
Dieses Kirchengesetz gilt für alle kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Als Pfarrhäuser im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten alle Pfarrdienstwohnungen, einschließlich der als Pfarrdienstwohnungen angemieteten Objekte.	Dieses Kirchengesetz gilt für alle kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Als Pfarrhäuser im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten alle Pfarrdienstwohnungen, einschließlich der als Pfarrdienstwohnungen angemieteten Objekte.
§ 2 Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan	§ 2 Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan
<p>(1) Für jedes Dekanat ist auf Grundlage des Sollstellenplans für Pfarrstellen ein Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan für Pfarrhäuser zu erstellen.</p> <p>(2) Durch den Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan ist festzulegen, welche Pfarrhäuser auf Dauer erhalten (Kategorie A), welche mittelfristig gehalten (Kategorie B), welche Pfarrhäuser aufgegeben (Kategorie C) und wo neue Pfarrhäuser errichtet (Kategorie D) werden sollen.</p> <p>(3) Für Kirchengemeinden oder pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden, denen nach dem Sollstellenplan für Pfarrstellen mehr als 1,0 Pfarrstellen zugewiesen werden, ist in der Regel mindestens ein Pfarrhaus im Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan vorzusehen. Das Dekanat kann auf die Verbindung einer Pfarrstelle mit einem Pfarrhaus als Dienstwohnung auf Dauer absehen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pfarrstelle einen geringeren Umfang als eine volle Stelle hat, - aufgrund der Dienstwohnungspflicht zu befürchten ist, dass die Stelle nicht besetzt werden kann oder - besondere Kooperationsformen (pfarramtliche Verbindung, Teampfarramt, Arbeitsgemeinschaften etc.) oder besondere gemeindliche Konzepte vor Ort gegeben sind. 	<p>(1) Für jedes Dekanat ist auf Grundlage des Sollstellenplans für Pfarrstellen ein Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan für Pfarrhäuser zu erstellen.</p> <p>(2) Durch den Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan ist festzulegen, welche Pfarrhäuser auf Dauer erhalten (Kategorie A), welche mittelfristig gehalten (Kategorie B), welche Pfarrhäuser aufgegeben (Kategorie C) und wo neue Pfarrhäuser errichtet (Kategorie D) werden sollen.</p> <p>(3) Für Kirchengemeinden oder pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden, denen nach dem Sollstellenplan für Pfarrstellen mehr als 1,0 Pfarrstellen zugewiesen werden, ist in der Regel mindestens ein Pfarrhaus im Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan vorzusehen. Das Dekanat kann auf die Verbindung einer Pfarrstelle mit einem Pfarrhaus als Dienstwohnung auf Dauer absehen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pfarrstelle einen geringeren Umfang als eine volle Stelle hat, - aufgrund der Dienstwohnungspflicht zu befürchten ist, dass die Stelle nicht besetzt werden kann oder - besondere Kooperationsformen (pfarramtliche Verbindung, Teampfarramt, Arbeitsgemeinschaften etc.) oder besondere gemeindliche Konzepte vor Ort gegeben sind.

Entwurf 27.02.2018 (Erste Lesung)	Entwurf 02.11.2018 (Zweite Lesung)
<p>Die Erreichbarkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer ist dabei zu gewährleisten.</p> <p>(4) Die Anmietung von Pfarrhäusern ist nur im Ausnahmefall vorzusehen, wenn sich die Anmietung wirtschaftlich günstiger als ein kircheigenes Pfarrhaus darstellt und der Bedarf für ein Pfarrhaus für einen begrenzten Zeitraum besteht.</p>	<p>Die Erreichbarkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer ist dabei zu gewährleisten.</p> <p>(4) Die Anmietung von Pfarrhäusern ist nur im Ausnahmefall vorzusehen, wenn sich die Anmietung wirtschaftlich günstiger als ein kircheigenes Pfarrhaus darstellt oder der Bedarf für ein Pfarrhaus für einen begrenzten Zeitraum besteht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Kategorisierung</p> <p>(1) Pfarrhäuser sind der Kategorie A zuzuordnen, wenn ein Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer auf Dauer gegeben ist, der Erhalt wirtschaftlich vertretbar ist und keine Anhaltspunkte für den Wegfall des Bedarfs zu erkennen sind.</p> <p>(2) Pfarrhäuser sind der Kategorie B zuzuordnen, wenn bis auf weiteres Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer besteht, jedoch Anhaltspunkte bestehen, dass der Bedarf zukünftig z. B. durch Verringerung der Gemeindegliederanzahl wegfallen kann.</p> <p>(3) Pfarrhäuser sind der Kategorie C zuzuordnen, wenn kein Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung besteht und auch keine Anhaltspunkte bestehen, dass ein solcher Bedarf zukünftig wieder entstehen kann.</p> <p>(4) Die Errichtung eines neuen Pfarrhauses durch Neubau, Ankauf oder Anmietung ist vorzusehen (Kategorie D), wenn durch den Sollstellenplan ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wird und durch ein bestehendes Pfarrhaus der Bedarf räumlich oder wirtschaftlich in nicht angemessener Weise erfüllt werden kann.</p> <p>(5) Bei der Kategorisierung der Pfarrhäuser sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Symbolwirkung, Bedeutung für den kirchlichen Auftrag, städtebauliche Signifikanz, Ensemblewirkung; 2. Standort, Erreichbarkeit, infrastrukturelle Anbindung; 3. Denkmalschutz, Zustand (baulich, energetisch), Bauunterhaltungsbedarf, Investitionsbedarf; 4. Größe, Raumaufteilung, Nutzbarkeit, Ausstattung, Wohnstandard. 	<p style="text-align: center;">§ 3 Kategorisierung</p> <p>(1) Pfarrhäuser sind der Kategorie A zuzuordnen, wenn ein Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer auf Dauer gegeben ist, der Erhalt wirtschaftlich vertretbar ist und keine Anhaltspunkte für den Wegfall des Bedarfs zu erkennen sind.</p> <p>(2) Pfarrhäuser sind der Kategorie B zuzuordnen, wenn bis auf weiteres Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer besteht, jedoch Anhaltspunkte bestehen, dass der Bedarf zukünftig z. B. durch Verringerung der Gemeindegliederanzahl wegfallen kann.</p> <p>(3) Pfarrhäuser sind der Kategorie C zuzuordnen, wenn kein Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung besteht und auch keine Anhaltspunkte bestehen, dass ein solcher Bedarf zukünftig wieder entstehen kann.</p> <p>(4) Die Errichtung eines neuen Pfarrhauses durch Neubau, Ankauf oder Anmietung ist vorzusehen (Kategorie D), wenn durch den Sollstellenplan ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wird und durch ein bestehendes Pfarrhaus der Bedarf räumlich oder wirtschaftlich in nicht angemessener Weise erfüllt werden kann.</p> <p>(5) Bei der Kategorisierung der Pfarrhäuser sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Symbolwirkung, Bedeutung für den kirchlichen Auftrag, städtebauliche Signifikanz, Ensemblewirkung; 2. Standort, Erreichbarkeit, infrastrukturelle Anbindung; 3. Denkmalschutz, Zustand (baulich, energetisch), Bauunterhaltungsbedarf, Investitionsbedarf; 4. Größe, Raumaufteilung, Nutzbarkeit, Ausstattung, Wohnstandard.
<p style="text-align: center;">§ 4 Verfahren</p> <p>(1) Der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan ist durch die Kirchenverwaltung auf der Grundlage des Dekanatssollstellenplans für Pfarrstellen unter Darlegung der bewerteten Kriterien vorzubereiten, mit dem Dekanatssynodalvorstand einvernehmlich abzustimmen und von diesem der Dekanatsynode zur Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p>(2) Der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan wird von der Dekanatsynode be-</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Verfahren</p> <p>(1) Der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan ist unter Mitwirkung der Kirchengemeinden durch die Kirchenverwaltung auf der Grundlage des Dekanatssollstellenplans für Pfarrstellen unter Darlegung der bewerteten Kriterien vorzubereiten, mit dem Dekanatsynodalvorstand einvernehmlich abzustimmen und von diesem der Dekanatsynode zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>

Entwurf 27.02.2018 (Erste Lesung)	Entwurf 02.11.2018 (Zweite Lesung)
<p>geschlossen und ist der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Abweichungen von dem von der Kirchenverwaltung vorbereitendem Entwurf bedürfen der schriftlichen Begründung.</p> <p>(3) Soweit ein neuer Sollstellenplan für Pfarrstellen beschlossen und kirchenaufsichtlich genehmigt ist, ist der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan entsprechend zu überarbeiten und neu durch die Dekanatssynode zu beschließen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p>	<p>(2) Der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan wird von der Dekanatssynode beschlossen und ist der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Abweichungen von dem mit der Kirchenverwaltung vorbereitendem Entwurf bedürfen der schriftlichen Begründung.</p> <p>(3) Soweit ein neuer Sollstellenplan für Pfarrstellen beschlossen und kirchenaufsichtlich genehmigt ist, ist der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan entsprechend zu überarbeiten und neu durch die Dekanatssynode zu beschließen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Wirkungen</p> <p>(1) Pfarrhäuser, die nach dem Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan der Kategorie A zugeordnet sind, sind bei außerordentlichen, gesamtkirchlichen Bauzuweisungen besonders zu berücksichtigen. Soweit bei diesen ein Renovierungs- oder Modernisierungsbedarf besteht, ist dieser durch die Kirchenverwaltung in dem Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan festzustellen. Der kirchliche Eigentümer des Pfarrhauses ist verpflichtet, mit Unterstützung der Kirchenverwaltung ein Konzept (Maßnahmenplan) zu erstellen, wie und in welchem Zeitraum diesem Bedarf begegnet werden soll.</p> <p>(2) Pfarrhäuser, die der Kategorie B zugeordnet sind, sind in einem gebrauchsfähigen Zustand durch den kirchlichen Eigentümer zu erhalten. Maßnahmen der großen Bauunterhaltung sind zu genehmigen, soweit sie zur Erhaltung des gebrauchsfähigen Zustandes erforderlich sind.</p> <p>(3) Pfarrhäuser, die der Kategorie C zugeordnet sind, gelten drei Monate nach rechtskräftiger Zuordnung zu der Kategorie C als entwidmet. Ein Anspruch auf gesamtkirchliche Gebäudezuweisung entfällt ab diesem Zeitpunkt. Sie sind einer neuen Nutzung zuzuführen oder zu veräußern. Das Angebot zur Vermietung oder zur Veräußerung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Wirkungen</p> <p>(1) Pfarrhäuser, die nach dem Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan der Kategorie A zugeordnet sind, sind bei außerordentlichen, gesamtkirchlichen Bauzuweisungen besonders zu berücksichtigen. Soweit bei diesen ein Renovierungs- oder Modernisierungsbedarf besteht, ist dieser durch die Kirchenverwaltung in dem Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan festzustellen. Der kirchliche Eigentümer des Pfarrhauses ist verpflichtet, mit Unterstützung der Kirchenverwaltung ein Konzept (Maßnahmenplan) zu erstellen, wie und in welchem Zeitraum diesem Bedarf begegnet werden soll.</p> <p>(2) Pfarrhäuser, die der Kategorie B zugeordnet sind, sind durch den kirchlichen Eigentümer in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Maßnahmen der großen Bauunterhaltung sind zu genehmigen, soweit sie zur Erhaltung des gebrauchsfähigen Zustandes erforderlich sind.</p> <p>(3) Pfarrhäuser, die der Kategorie C zugeordnet sind, gelten drei Monate nach rechtskräftiger Zuordnung zu der Kategorie C als entwidmet. Ein Anspruch auf gesamtkirchliche Gebäudezuweisung entfällt ab diesem Zeitpunkt. Sie sind einer neuen Nutzung zuzuführen oder zu veräußern. Das Angebot zur Vermietung oder zur Veräußerung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Rechtsbehelfsverfahren</p> <p>(1) Der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan ist nach Rechtswirksamkeit den betroffenen kirchlichen Eigentümern und Wohnungsgebern in Textform durch das Dekanat zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(2) Gegen die sie betreffende Festsetzung des Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplans steht der kirchlichen Körperschaft der Einspruch an die Kirchenleitung zu.</p> <p>(3) Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Bekanntmachung des Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplans bei der Kirchenleitung zu erheben und hat aufschiebende Wirkung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Rechtsbehelfsverfahren</p> <p>(1) Der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan ist nach Rechtswirksamkeit den betroffenen kirchlichen Eigentümern und Wohnungsgebern in Textform durch das Dekanat zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(2) Gegen die sie betreffende Festsetzung des Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplans steht der kirchlichen Körperschaft der Einspruch an die Kirchenleitung zu.</p> <p>(3) Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Bekanntmachung des Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplans bei der Kirchenleitung zu erheben und hat aufschiebende Wirkung.</p>

Entwurf 27.02.2018 (Erste Lesung)	Entwurf 02.11.2018 (Zweite Lesung)
<p>(4) Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung sind der Dekanatssynodalvorstand und die betroffene kirchliche Körperschaft anzuhören. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p>	<p>(4) Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung sind der Dekanatssynodalvorstand und die betroffene kirchliche Körperschaft anzuhören. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 2</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 2</p>
<p style="text-align: center;">Änderung des Kirchenbaugesetzes</p>	<p style="text-align: center;">Änderung des Kirchenbaugesetzes</p>
<p>§ 6 des Kirchenbaugesetzes vom 25. April 2009 (ABl. 2009 S. 222) wird aufgehoben.</p>	<p>§ 6 des Kirchenbaugesetzes vom 25. April 2009 (ABl. 2009 S. 222) wird aufgehoben.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 3</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3</p>
<p style="text-align: center;">Änderung der Zuweisungsverordnung</p>	<p style="text-align: center;">Änderung der Zuweisungsverordnung</p>
<p>§ 11 Absatz 5 der Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), zuletzt geändert am 21. November 2014 (ABl. 2014 S. 507), wird wie folgt gefasst:</p>	<p>§ 11 Absatz 5 der Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), zuletzt geändert am 21. November 2014 (ABl. 2014 S. 507), wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„(5) Für die Finanzierung von Maßnahmen der großen Bauunterhaltung an Pfarrhäusern, die bis 2024 anfallen, haben die Kirchengemeinden bei entsprechendem Bedarf Anspruch auf zinslose Darlehen der Gesamtkirche. Bei Maßnahmen mit Kosten von mehr als 100.000,00 Euro wird zusätzlich eine Zuweisung in Höhe von 65 Prozent des die Summe von 100.000,00 Euro übersteigenden Betrags gewährt.“</p>	<p>„(5) Für die Finanzierung von Maßnahmen der großen Bauunterhaltung an Pfarrhäusern, die bis 2024 anfallen, haben die Kirchengemeinden bei entsprechendem Bedarf Anspruch auf zinslose Darlehen der Gesamtkirche. Bei Maßnahmen mit Kosten von mehr als 100.000,00 Euro wird zusätzlich eine Zuweisung in Höhe von 65 Prozent des die Summe von 100.000,00 Euro übersteigenden Betrags gewährt.“</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 4</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 4</p>
<p style="text-align: center;">Änderung der Grundstücksverordnung</p>	<p style="text-align: center;">Änderung der Grundstücksverordnung</p>
<p>In § 9 der Grundstücksverordnung vom 31. August 2017 (ABl. 2017 S. 251) wird folgender Absatz angefügt:</p>	<p>In § 9 der Grundstücksverordnung vom 31. August 2017 (ABl. 2017 S. 251) wird folgender Absatz angefügt:</p>
<p>„(4) Bei der Veräußerung eines Pfarrhauses oder einer Pfarrwohnung, die dem Pfarreivermögen zugehörig sind, wird der Veräußerungserlös in Gebäude- und Bodenwert aufgeteilt. Der Wert des Gebäudes ist als Kirchenvermögen, der Wert des Bodens als Pfarreivermögen zu behandeln. Soweit sich die Aufteilung des Veräußerungserlöses nicht auf Grundlage der Wertermittlung des Grundstückes eindeutig bestimmen lässt, ist der Bodenwert entsprechend dem ortsüblichen Bodenrichtwert und der Gebäudewert als den den Bodenrichtwert übersteigenden Restwert des Veräußerungserlös festzustellen.“</p>	<p>„(4) Bei der Veräußerung eines Pfarrhauses oder einer Pfarrwohnung, die dem Pfarreivermögen zugehörig sind, wird der Veräußerungserlös in Gebäude- und Bodenwert aufgeteilt. Soweit das Gebäude einen Wert aufweist, ist dieser als Kirchenvermögen, der Wert des Bodens als Pfarreivermögen zu behandeln. Soweit sich die Aufteilung des Veräußerungserlöses nicht auf Grundlage der Wertermittlung des Grundstückes eindeutig bestimmen lässt, ist der Bodenwert entsprechend dem ortsüblichen Bodenrichtwert und der Gebäudewert als den den Bodenrichtwert übersteigenden Restwert des Veräußerungserlös festzustellen.“</p>

Artikel 5

Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

Die Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 16. Mai 2013 (ABl. 2013 S. 269), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Dienstwohnungspflicht und Anspruch
auf Gestellung einer Dienstwohnung

(1) Pfarrfrauen und Pfarrer und Pfarrfrauen sowie Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die mit der Inhaberschaft oder Verwaltung einer gemeindlichen Pfarrstelle beauftragt sind, sind verpflichtet, eine Dienstwohnung zu beziehen, soweit die Stelle mit einer Dienstwohnungspflicht verbunden ist.

(2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, Pröpstin und Pröpste, Dekaninnen und Dekane sowie stellvertretenden Dekaninnen und Dekane sind verpflichtet, eine Dienstwohnung zu beziehen, wenn die Kirchenleitung bzw. der Dekanatssynodalvorstand vor der Ausschreibung der Stelle festgestellt hat, dass die Zuweisung einer Dienstwohnung im Interesse des Dienstes erforderlich ist. Bei Dekaninnen und Dekanen sowie stellvertretenden Dekaninnen und Dekanen mit gemeindlichem Zusatzdienstauftrag entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Benehmen mit der Kirchengemeinde.

(3) Pfarrfrauen und Pfarrer, die mit der Inhaberschaft oder Verwaltung einer regionalen oder gesamtkirchlichen Pfarrstelle beauftragt sind, sind verpflichtet, eine Dienstwohnung zu beziehen, wenn vor der Ausschreibung der Stelle festgestellt worden ist, dass dies im Interesse des Dienstes erforderlich ist.

(4) Pfarrfrauen und Pfarrer und Pfarrfrauen sowie Pfarrfrauen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die mit der Inhaberschaft oder Verwaltung einer gemeindlichen Pfarrstelle beauftragt sind, bei der aufgrund des verbindlich festgestellten Pfarrstellenplans feststeht, dass diese zukünftig aufgehoben wird, sind nicht verpflichtet, eine Dienstwohnung zu beziehen. Die Erreichbarkeit muss gewährleistet sein.

(5) Dienstwohnungspflichtige Personen gemäß der Absätze 1 bis 3 haben einen Anspruch auf Gestellung einer Dienstwohnung.“

2. In § 4 Buchstabe a wird die Angabe „zwölf“ durch die Angabe „achtzehn“ ersetzt.

3. § 22a wird wie folgt gefasst:

Artikel 5

Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

Die Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 16. Mai 2013 (ABl. 2013 S. 269), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Dienstwohnungspflicht und Anspruch
auf Gestellung einer Dienstwohnung

(1) Pfarrfrauen und Pfarrer **sowie** Pfarrfrauen **und** Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die mit der Inhaberschaft oder Verwaltung einer gemeindlichen Pfarrstelle beauftragt sind, sind verpflichtet, eine Dienstwohnung zu beziehen, soweit die Stelle mit einer Dienstwohnungspflicht verbunden ist.

(2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, Pröpstin und Pröpste, Dekaninnen und Dekane sowie stellvertretenden Dekaninnen und Dekane sind verpflichtet, eine Dienstwohnung zu beziehen, wenn die Kirchenleitung bzw. der Dekanatssynodalvorstand vor der Ausschreibung der Stelle festgestellt hat, dass die Zuweisung einer Dienstwohnung im Interesse des Dienstes erforderlich ist. Bei Dekaninnen und Dekanen sowie stellvertretenden Dekaninnen und Dekanen mit gemeindlichem Zusatzdienstauftrag entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Benehmen mit der Kirchengemeinde.

(3) Pfarrfrauen und Pfarrer, die mit der Inhaberschaft oder Verwaltung einer regionalen oder gesamtkirchlichen Pfarrstelle beauftragt sind, sind verpflichtet, eine Dienstwohnung zu beziehen, wenn vor der Ausschreibung der Stelle festgestellt worden ist, dass dies im Interesse des Dienstes erforderlich ist.

(4) Pfarrfrauen und Pfarrer **sowie** Pfarrfrauen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die mit der Inhaberschaft oder Verwaltung einer gemeindlichen Pfarrstelle beauftragt sind, bei der aufgrund des verbindlich festgestellten Pfarrstellenplans feststeht, dass diese zukünftig aufgehoben wird, sind nicht verpflichtet, eine Dienstwohnung zu beziehen. Die Erreichbarkeit muss gewährleistet sein.

(5) Dienstwohnungspflichtige Personen gemäß der Absätze 1 bis 3 haben einen Anspruch auf Gestellung einer Dienstwohnung.“

2. In § 4 Buchstabe a wird die Angabe „zwölf“ durch die Angabe „achtzehn“ ersetzt.

3. § 22a wird wie folgt gefasst:

<p>„§ 22a Übergangsbestimmung</p> <p>§ 3 Absatz 5 gilt entsprechend für Pfarrerinnen und Pfarrer, die am 31. Dezember 2018 Inhaberin oder Inhaber einer Dienstwohnung sind, für die Dauer des Dienstauftrages, innerhalb dessen ihnen die Dienstwohnung zugewiesen wurde.“</p>	<p>„§ 22a Übergangsbestimmung</p> <p>§ 3 Absatz 5 gilt entsprechend für Pfarrerinnen und Pfarrer, die am 31. Dezember 2018 Inhaberin oder Inhaber einer Dienstwohnung sind, für die Dauer des Dienstauftrages, innerhalb dessen ihnen die Dienstwohnung zugewiesen wurde.“</p>
<p>Artikel 6 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.</p>	<p>Artikel 6 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.</p>